

## **Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme <sup>1)</sup>**

Vom 6. September 2010 (Stand 1. Oktober 2012)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 <sup>2)</sup>,

beschliesst:

### **§ 1. Fernwärmetarif**

<sup>1)</sup> Für alle Fernwärmeanwendungen gilt ein Tarif nach Massgabe der folgenden Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach § 2 (Spezialtarife).

<sup>2)</sup> Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und aus einem Grundpreis, der sich nach der Netzbelastung der angeschlossenen Apparate richtet. Es gilt:

- a) <sup>3)</sup> Einheitspreis = 8.20 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999.
- b) Grundpreis = CHF 15/kW/Jahr, im Minimum CHF 180/Jahr.

<sup>3)</sup> Besondere Bestimmungen:

- a) Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich.
- b) Zusätzlich sind Akontozahlungen zu leisten.

### **§ 2. Spezialverträge**

<sup>1)</sup> Bei einer speziellen Bezugsstruktur, bei Bandbezug, bei unterbrechbarer Lieferung oder bei einem speziellen Verwendungszweck kann der Fernwärmepreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.

### **§ 3. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1)</sup> Der Fernwärmebezug wird in Kilowattstunden verrechnet. Die Verrechnung beruht auf dem gemessenen Volumenstrom des Heizmediums und der gemessenen Vor- und Rücklauftemperatur des Heizmediums.

<sup>2)</sup> Der Grundpreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der keine Fernwärme bezogen wird.

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 26. 10. 2010.

<sup>2)</sup> SG [772.300](#).

<sup>3)</sup> § 1 Abs. 2 lit. a in der Fassung des VR-Beschlusses der IWB vom 31. 8. 2012 (wirksam seit 1. 10. 2012, publiziert am 3. 11. 2012). Ziff. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2012 folgt, anzuwenden.

<sup>3</sup> Ab 1. Januar 1995 wird auf allen Energiepreisen die Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>4</sup> Ab 1. Januar 2008 wird auf fossilen Energieträgern die CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999 erhoben.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2010 folgt, anzuwenden.

Der Gebährentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Oktober 2010 wirksam. <sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Publiziert am 30. 10. 2010.